

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/032/22

öffentlich

Gesellschaftsvertrag der Nordharzer Städtebundtheater GmbH

Erstellungsdatum: 12.05.2022

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

08.06.2022 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

30.06.2022 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Nordharzer Städtebundtheater GmbH.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, alle notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten und alle diesbezüglichen rechtsverbindlichen Erklärungen sowohl als Vertreter der Welterbestadt Quedlinburg als auch als Vertreter der Nordharzer Städtebundtheater GmbH abzugeben.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Rosenau, Heike	<i>gez. H. Rosenau</i> 13.05.2022
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	<i>gez. Frommert</i> 23/05/22
	4 Interner Service, Museen und Kultur	<i>gez. Goldbeck</i> 20.05.2022
Verantwortlicher Fachbereich:	0.1 Wirtschaftsförderung, Citymanagement, Beteiligungsmanagement	<i>gez. H. Rode</i> 17.05.22
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. i.V. Frommert</i> 23/05/22

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 21.04.2022 wurde die Auflösung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater sowie die Neugründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschlossen (BV-StRQ/008/22).

Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen zwischen Vertretern der Verbandsmitglieder und den von den Kommunen entsandten Vertretern in der Verbandsversammlung am 13.01.2022 sowie am 24.03.2022 und weiteren Gesprächen auf Arbeitsebene wurde der als Anlage beigefügte Gesellschaftsvertragsentwurf erarbeitet.

Dieser Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die Nordharzer Städtebundtheater GmbH wurde im Kreistag des Landkreises Harz am 11.05.2022 beschlossen.

Dabei wurden aus dem Kreistag und der Verwaltung heraus noch geringfügige Änderungen an der ursprünglich vereinbarten Fassung vorgenommen. So wurden zwischenzeitlich eingegangene Hinweise des Finanzamts Quedlinburg zur Gemeinnützigkeit (§ 3 Abs.6) und des Landesverwaltungsamts zur Klarstellung der Finanzierungsverantwortung der kommunalen Gesellschafter (§ 13 Abs. 2 neu) eingearbeitet. Es erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich des Kammermusikvereins Halberstadt e.V. Weiterhin wurde ein mögliches Aufsichtsratsmandat für das Land Sachsen-Anhalt gestrichen. Darüber hinaus wurden die Regelungen des § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 AktG (Anforderung von Berichten durch Aufsichtsratsmitglieder), § 111 (Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats) und § 394 (Berichte von Aufsichtsratsmitgliedern) vom Anwendungsausschluss ausgenommen (§ 7 Abs. 7), so dass diese auf die Aufsichtsratsmitglieder Anwendung finden. Zuletzt wurde festgelegt, dass die Theaterfördervereine Halberstadt und Quedlinburg sowie der Kammermusikverein Halberstadt von der Nachschusspflicht ausgenommen sind (§ 15 Abs. 2 neu).

Ein endgültiger Name für die Gesellschaft steht noch aus. Dieser muss noch zwischen den zukünftigen Gesellschaftern abgestimmt werden.

Der Sitz des Zweckverbandes ist laut Satzung Quedlinburg. Der Sitz der Gesellschaft ist in Halberstadt. Hauptgrund für diese Entscheidung war ein einheitlicher Verwaltungssitz der künstlerischen und verwaltungstechnischen Bereiche der neuen GmbH.

Gegenstand der Gesellschaft sind der Betrieb und die Bewirtschaftung eines Theaters (einschließlich Orchester) sowie untergeordnete Nebengeschäfte. Der Zweck der Gesellschaft richtet sich nach dem Angebot eines 4-Sparten-Theaters.

Es handelt sich bei der GmbH um eine reine Betriebsgesellschaft. Die Theatergebäude sollen nicht in die zukünftige Gesellschaft eingebracht werden. Das Theatergebäude in Quedlinburg soll im Eigentum des Landkreises bleiben. Ebenso behält die Stadt Halberstadt ihr Eigentum an den Theatergebäuden in Halberstadt. Hinsichtlich der Nutzung sind dann entsprechende Nutzungsverträge mit den Eigentümern abzuschließen.

Die Gemeinnützigkeit soll auch in der Rechtsform der GmbH weiter fortbestehen. Hierzu wurden mit dem zuständigen Finanzamt in Quedlinburg Gespräche geführt, die im Gesellschaftsvertrag eingearbeitet wurden.

Die Gesellschaft soll mit einem Stammkapital in Höhe von 100.000,00 EUR ausgestattet werden. Davon hält der Landkreis Harz eine Stammeinlage in Höhe von 46.000,00 EUR, die Stadt Halberstadt eine Stammeinlage in Höhe von 35.000,00 EUR, die Welterbestadt Quedlinburg eine Stammeinlage in Höhe von 16.000,00 EUR, der Theaterförderverein Halberstadt e.V. eine Stammeinlage in Höhe von 1.000,00 EUR, der Musik- und Theaterverein Quedlinburg e.V. eine Stammeinlage in Höhe von 1.000,00 EUR sowie der Kammermusikverein Halberstadt e.V. eine Stammeinlage in Höhe von 1.000,00 EUR. Die Gesellschaft hat daher

nicht nur Gebietskörperschaften als Gesellschafter, sondern auch Vereine. Dies ist mit der Erwartung verbunden, dass diese aufgrund ihres differenzierten Blickwinkels auf die Tätigkeit des Theaters die Entwicklung positiv beeinflussen können.

Zu beachten ist, dass keiner der Gesellschafter über einen Stammkapitalanteil von über 50 % verfügt. Dadurch kann keiner der Gesellschafter alleinig die Entscheidungen der anderen Gesellschafter überstimmen.

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschaft wird nur über einen Geschäftsführer verfügen. Die künstlerische Leitung des Theaters ist unterhalb der Geschäftsführung angesiedelt.

Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Dabei entfallen 4 Vertreter auf den Landkreis Harz, 3 Vertreter auf die Stadt Halberstadt, 2 Vertreter auf die Welterbestadt Quedlinburg, 1 Vertreter auf die Vereine sowie 1 Vertreter der Arbeitnehmerschaft in der Gesellschaft.

Die Hauptverwaltungsbeamten (Landrat und Oberbürgermeister) sind kraft Amtes Mitglieder im Aufsichtsrat.

Ebenso besteht die Gesellschafterversammlung aus den drei Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Gesellschafter sowie je einen Vertreter der Vereine.

Die Aufgabenabgrenzung erfolgt klassisch, in dem die Geschäftsführung den laufenden Betrieb verantwortet, der Aufsichtsrat die Geschäftsführung überwacht und berät und die Gesellschafterversammlung die wesentlichen die Gesellschaft betreffenden Entscheidungen trifft.

Aufgrund der Verteilung der Stammkapitalanteile bei den Gesellschaftern wurden abweichende Beschlussquoten festgelegt. So ist die Gesellschafterversammlung nur beschlussfähig, wenn 67 v. H. aller vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Auch Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Entscheidungen der Gesellschaft über die Anhebung und Herabsetzung des Stammkapitals, die Auflösung der Gesellschaft sowie der Gründung, des Erwerbs anderer Unternehmen, von Teilen von Unternehmen, von Beteiligungen, die Umwandlung und die Verschmelzung der Gesellschaft sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen der Zustimmung des zuständigen Kreistages oder Stadtrates bedürfen. Weiterhin besteht hinsichtlich der Entscheidung über die Öffnung und Schließung von Spielstätten ein Einstimmigkeitserfordernis bei der Entscheidung der Gesellschafter.

Der § 15 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages sieht eine Nachschusspflicht für die Gesellschafter vor. Diese ist auf das Dreifache der Stammeinlage, also auf insgesamt 300.000,00 EUR, begrenzt. Für die Welterbestadt Quedlinburg beträgt die höchste Nachschusspflicht 48.000,00 €. Die Vereine sind von der Nachschusspflicht ausgenommen.

Die kommunalen Gesellschafter gewähren der Gesellschaft für den Kulturbetrieb zur Deckung des Finanzbedarfes entsprechende Zuschüsse, die jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung zu beschließen sind.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		BUst	BUst
EUR		EUR	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR	EUR	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
EUR	EUR	EUR	EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR		Jahr EUR
	Jahr EUR		Jahr EUR

Anlagen:

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Nordharzer Städtebundtheater GmbH